

.31.

[.....]

Kauf P[e]r: 800. f: sambt
.3. f: Leÿkhaufs.

Catharina Weÿl:[and] Jacoben Streckhens
von Kinrieth, seel:[ig] hinderlassene
Wittib, bekhent, vnd verkhaufft,
mit: vnd neben, ihres gerichtlich
verordnieten Vormund Geörg

Jacoben vnd Michael Puechschmidt
von Kazbach, das von ihren Ehe=
mann: vnnd ihr eine Zeitlang Erb=
rechtsweiß ingehabtes gueth daselbsten,
mit all dessen Rechtlichen ein: vnd Zue=
gehörungen, Zu dorf: vnnd Veldt, nichts
hieruon besond[er]t: noch ausgenommen, gleich
sÿe selbiges ingehabt, genutzt, vnd
genossen haben, von welchem iehrlich
dem churf[ü]r[stl]:[ichen] Pflegambt alhier, zu
Geörgi: oder Michaeli .2. f: 36. x:
.2. f: Züns .1. Fas[t]nachthennen, vnnd
.3. pfundt Hofschmalz verraiht: dan
.2. teg [Tage] mehen, 2. Heugen .2. Schneiden,
vnnd .1. tag Hackenscharwerch ver=
richt:[et] oder das Gelt dafür be=
zalt werden mues, auch im ÿber=
igen aldahin mit der Manschaft,
Rais, Steur, Scharwerch zum Schlos,
vf begebente Verenderung mit

.32.

dem Zehenten pfening Handlang,
vnnd all and[eren] pottmessigkheiten
vnderworfen: vnd beÿgethan ist.

Dem Ehrbahren ihren Eheleiblich[en]

Sohn Mathesen Ströckhen noch Ledig:
doch Voggtbahren standts pr: 500. f:
Dann absonderlich .4. Grosse .2.
loas cleinere, vnnd ain ainschichti=
gen oxen, 1. Khue, .2. Gaiß, .1.
Schaf, .7. Hennen, .1. Neuen, vnd .1.
beschlagen Wagen, .2. Eidten, [Eggen] vnd
all ÿbrig verhandtene Haus: vnd
Paumanns Fahrnus, ausser der

Pether, [Betten] /: so die verkhaufferin vor
sye: vnd der and[eren] Tochter ausge=
nommen :/ Wan nur solange sye
lebt, alsdan es dem Kauffer wid[er]
Zuefallet, ein kleines Häckherl, .1.
Riedthauer, vnnd .2. Pfannenn,

Nitweniger die bereits auf dem
Veldt stehente Wüntterbesämbung,
vnnd zur konfftigen sommerbesämbung
.1. Viertl .2. Mez[en] sommer Korn, 2. Vf:
.2. Mezen Gersten, vnd .5. Viertl
habern, .5. Mezen Lein[samen], Gleichfahls
all Verhandtene Fiederey, [Fütterei] vnd die
Speis bis auf das gueth /: jedoch
thuet ihr die Wittib von solchem
Zu ihrer Disposition .3 ½. Ell Korn
ausgen[o]emmen :/ vmb 300. f: Zesamme
aber vmb: vnd pr: 800. f: sambt
.3. f: gleich par bezalten Leÿkhaufs
an welchen Kaufschilling der Kauffer
Jacobi diss Jahr .100. f: dan Pffingst[en]
anno .1701. 200. f: /: daran aber
der Kauffer sein beÿ der Verthail=
ung bezaigenten Erbthail, Heurath=
gueth: vnd Firttigung [Fertigung] abzuziehen

.33.

hat :/ vnnd zu Pffingsten anno .1702.
.30. f: erlegen, vnd mit solch lester [letzter]
iehrlich Zu solcher Zeit solange con=
tinuirn will, bis der völlige Kauff=
schilling entricht:[et] vnd bezahlt sein
würdt, dabeÿ ist abgered[e]t, vnnd
beschlossen worden, das der Kauffer
seinen iüngern Brued[er], Andree
neben einem Tuech Zu einem Rockh
.5. f: von dem Einsiz, wan er es von=
nothen hat, ohne d[e]s Kaufschillings
Zugeben schuldig sein solle, Deme
nachzekommen, ist hierÿber beÿ
Gericht handstreichlich angelobt
worden, Geschech[en] in beisein Geörgen
Plözens, vnd Wolfen Hausners von
Heislern den .2.t Martÿ .1700.

Testes

Herr Lorenz Huefnagl , vnd hern Geörg
Rosner beede g[eric]hts procuratores alhier.

Außnamb

Vorgedacht verkhauffente Catharina
Ströckhin, hat ihr, bei dem, vnder
heutigem dato, ihrem Sohn
Mathesen Ströckhen verkhaufften
Gueth zu Kinrieth, volgentes zur
Leibgeding ausgenommen, Als

Erstlichen die Herberg, solang sÿe
lebt, beÿ dem Kauffer auf der Stuben,
also sÿe, od[er] in der Stubencammern,
auch die ligerstatt ausgenommen,
da sÿe aber beÿ deme wider
verhoffen, nit verbleiben khundte,
wehre Er Kauffer schuldig derselben
ohn[e] ihr entgelt, ein andere Her=
berg Zuschaffen, dan mues

Anderns der gedachte Kauffer der
verkaufferin, alle Jahr zu ihrer

.34.

und[er]halt, 1. Viertl .4. Mezen Korn
.1. Viertl .1. Mez Gersten, vnnd
.5. Mezen Habern, alles Waldtmünch=
ner Mas geben, Gleichfahls

Drittens ein[e] Khue ohne ihr ent=
gelt Wünttern: vnd Sommern, auch den
Hiethlohn [Hütlohn] hieruon ausgeben, Eben=
fahls

Vierttens von allen beÿ dem
verkhaufften gueth befündtenten
Peimern [Bäumen] den .3.t Mezen obst, vnd
mues weiteringen.

Fünftens .8. Pifang Veldt Zur Schmal=
sath, an orth, vnnd endt, wo Kauffer
die seinige hat, die Er ohn ihr ent=
gelt Zu thung, [düngen] vnd zupauen, auch
das darauf erpauente Zur Herberg
zufihren, schuldig, vnd entlich sÿe ver=
kaufferin

Seckstens an orth: vnnd endt, wo Er
Kauffer vor sein S: V: Viech das Gras
nimbt, Grassen lassen, dabey ist

Siebtens abgeredt worden, wan
die Verkauffer, vnderm Jahr
versturbe, vnd der Kauffer, der=
selben vor solches Jahr, an dem
ausgenommenen Getraidt noch et=
was schuldig wehre, solle dem be=
melten Kauffer nun solche vor
diss Jahr ausstandtiges Getraidt
zufallen, vnd er hieruon niemandts
nicht zu geben schuldig sein, vnd da

Achtens die verkhaufferin sich wid[er]
verhoffen, verheurathen, od[er] in ihren
Wittibstandt versterben solte, thete
niemands an dem Kauffer

.35.

derentwegen nichts mehr zu pro=
tendirn, deme nun in ein: so andern
nach zekommen, haben beede theill
bey Gericht handstreichlich an=
gelobt, act:[um] et Testes ut Supra

[.....]

© Transkription by Josef Ederer Katzbach 33

Datei: 00036-Staam_2018-12-20_15-11-35aHausNr5Kuehnried